



Fünf neue Fahrzeuge, drei Nachschub-Gerätewagen und zwei Einsatzleitwagen, übergab Landrat Marko Wolfram am 25. März in Sitzendorf an Vertreter von fünf freiwilligen Feuerwehren und Repräsentanten der Kommunen. Knapp 700.000 Euro kostete die neue Technik, ein Großteil wurde direkt durch den Landkreis finanziert, der Rest durch den Freistaat Thüringen. (Foto: M. Modes)

Neue Einsatzfahrzeuge für fünf freiwillige Feuerwehren

Fahrzeuge für fast 700.000 Euro in Sitzendorf übergeben – Landrat: „Bestmögliche Ausrüstung verdient“

Sitzendorf. Am 25. März übergab Landrat Marko Wolfram fünf Feuerwehrfahrzeuge mit einem Wert von fast 700.000 Euro an fünf freiwillige Feuerwehren aus dem Landkreis. Die Übergabe fand am neuen Multifunktionszentrum und Feuerwehrstützpunkt in Sitzendorf statt.

Die Feuerwehren in Sitzendorf, Engerda und Remschütz erhalten jeweils einen geländegängigen Gerätewagen Nachschub. Es handelt sich um Pick-ups auf Basis eines Ford Rangers. Die Fahrzeuge dienen hauptsächlich als mobile Logistikfahrzeuge. Laut Gefahrenabwehrkonzept des Landkreises soll jeder Stützpunktfeuerwehrebereich des Landkreises ein solches Fahrzeug bekommen. Die Fahrzeuge verfügen neben Sitz-

plätzen für fünf Personen über eine Ladepritsche. Damit können je nach Einsatzlage verschiedene Ausrüstungsmodule an die Einsatzstelle transportiert werden, etwa für Waldbrände, Hochwasser oder diverse andere Lagen. Rund 65.000 Euro hat der Landkreis für jedes Fahrzeug ausgegeben. Geliefert werden die Autos durch ein Saalfelder Autohaus (Reichstein&Opitz), der feuerwehrtechnische Umbau erfolgte durch eine Spezialfirma aus Rudolstadt (Käppel Fahrzeugelektrik). „Unsere Feuerwehren verdienen die bestmögliche Ausstattung. Ich freue mich besonders, dass es in diesem Fall gelungen ist, die Aufträge an zwei heimische Unternehmen zu vergeben“, sagte Landrat Marko Wolfram.

Die Feuerwehr Rudolstadt erhält am Freitag einen Einsatzleitwagen 1. Das Fahrzeug dient als Führungsmittel im Stützpunktfeuerwehrebereich Rudolstadt und als Führungsmittel für den Katastrophenschutz Gefahrgutzug des Landkreises. In dem Fahrzeug trifft die Einsatzleitung Entscheidungen, weiterhin wird die Einsatzlage gerichtsverwertbar dokumentiert und alle Kommunikationsverbindungen zu den einzelnen Einsatzkräften sowie zur Leitstelle abgewickelt. Das Fahrzeug enthält dafür modernste Informations- und Kommunikationstechnik. Dank intelligentem Batterie- und Energiemanagement kann das Fahrzeug bis zu zwei Stunden autark arbeiten, danach über einen Stromerzeuger.

Die knapp 200.000 Euro Anschaffungskosten trägt zum größten Teil der Landkreis, rund 60.000 Euro steuert der Freistaat dazu. Die Feuerwehr Großkochberg bekommt einen Einsatzleitwagen 1 Plus. Das 310.000 Euro teure Fahrzeug wurde durch den Freistaat im Rahmen von Ersatzbeschaffungen des Thüringer Katastrophenschutzes finanziert. Es hat den gleichen Verwendungszweck wie das Fahrzeug in Rudolstadt und ist noch etwas besser ausgestattet. So verfügt es über einen Besprechungsraum mit Platz für eine Führungsstaffel (6 Personen), einen Kommunikationsraum mit zwei Funkarbeitsplätzen, eine DVB-T Anbindung für Fernsehempfang. Hersteller ist die Ilmenauer Firma Binz Automotive.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

(03641)

4040



Dr. Lutz Unbehaun erhält das Bundesverdienstkreuz vom Bundespräsidenten

Feierliche Übergabe in Altenburg durch Frank-Walter Steinmeier – Vorschlag kam vom Landrat

Rudolstadt/Altenburg. Der langjährige Direktor des Thüringer Landesmuseums, Dr. Lutz Unbehaun, hat am 20. März in Altenburg von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier den Verdienstorden der Bundesrepublik erhalten. „Ich freue mich sehr, dass die herausragenden Verdienste von Dr. Unbehaun auf diese Weise gewürdigt werden“, sagte Landrat Marko Wolfram, der Dr. Unbehaun für die Auszeichnung vorgeschlagen hatte.

Der Geehrte selbst zeigte sich überrascht von der Auszeichnung. „Das ist eine sehr große Ehre! In der Kultur werden immer viele Mistreiter benötigt, um zum Ziel zu kommen, deshalb sehe ich die Auszeichnung auch als Würdigung dieser vielen Akteure, die mich unterstützt haben“, sagte Dr. Unbehaun.

Lutz Unbehaun ist seit Jahrzehnten im kulturellen und sozialen Bereich sowie in der Kommunalpolitik der Stadt Rudolstadt eh-

renamtlich tätig. Er engagiert sich seit vielen Jahren im Freundeskreis Heidecksburg e.V., darüber hinaus ist er in der Gesellschaft für Buchkultur und Geschichte e.V. und im Kirchenbauverein Rudolstadt e.V. aktiv. Den Orgelverein – Verein zur Förderung der Kirchenmusik in Rudolstadt e. V. leitet er als Vorsitzender. Als Mitglied im Lions Club Rudolstadt widmet er sich gemeinsam mit den anderen Vereinsmitgliedern zahlreichen caritativen Aufgaben. Durch sein enormes Fachwissen hat er einen bedeutenden Anteil am Aufbau des Schillerhauses in Rudolstadt.

Bei der Alfred Traugott Mörstedt-Stiftung ist Dr. Unbehaun Vorstandsmitglied und beteiligt sich damit intensiv an der Bewahrung des Nachlasses dieses bedeutenden Thüringer Künstlers.

Sein großes Fachwissen bringt er ehrenamtlich als Mitglied im Landessachverständigenausschuss für national wertvolles Kultur- und



Dr. Lutz Unbehaun nahm in Altenburg das Verdienstkreuz der Bundesrepublik von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier entgegen. Erste Gratulantin war Ehefrau Dr. Sabine Unbehaun. (Foto: mwol)

Archivgut ein. Dr. Unbehaun gehört außerdem verschiedenen Arbeitskreisen an. Auf Landesebene ist Dr. Unbehaun ebenso geschätzt wie aktiv. Als Vizepräsident des Museumsverbandes Thüringen e. V. ist es ihm immer wieder gelungen, Akzente für die Wahrnehmung der Thüringer Museen zu setzen. Darüber hinaus ist Dr. Unbehaun aktives Mitglied des SPD-Ortsvereins Rudolstadt und

gehört seit vielen Jahren dem Rudolstädter Stadtrat an. Hier ist er vor allem im Kultur- und Sozialausschuss engagiert.

„Dr. Lutz Unbehaun ist eine Persönlichkeit, die sich seit weit mehr als zwei Jahrzehnten in der Kultur und in der Kommunalpolitik herausragend engagiert und mit ihrem Wirken das Leben in unserem Landkreis geprägt hat“, sagte Landrat Marko Wolfram.



Thüringer Landräte zu Gast beim Obstbeauftragten der Bundesregierung, Carsten Schneider. (Foto: Bundeskanzleramt)

Besuch beim Ostbeauftragten

Landrat Wolfram zu Gast im Bundeskanzleramt

Berlin. Landrat Marko Wolfram besuchte kürzlich gemeinsam mit weiteren Thüringer Landräten den Ostbeauftragten der Bundesregierung, Carsten Schneider, im Bundeskanzleramt in Berlin. Carsten Schneider hatte die Landräte Marko Wolfram (Saalfeld-Rudolstadt), Onno Eckert (Landkreis Gotha) und Matthias Jendricke (Landkreis Nordhausen) sowie Landrätin Peggy Greiser (Landkreis Schmalkalden-Meiningen) nach Berlin eingeladen, um über die wirtschaftliche Entwicklung der Landkreise, Investitionen in

Thüringen und den Mindestlohn zu diskutieren.

Naturgemäß standen jedoch aktuelle Herausforderungen im Mittelpunkt, insbesondere die Bekämpfung der Corona-Pandemie, die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und die Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen. „Die Gesprächsatmosphäre war sehr konstruktiv“, berichtete Landrat Wolfram. „Wir werden den Dialog am 1. April bei einem Besuch Schneiders in Rudolstadt fortsetzen“, freute sich der Landrat.

„Silberne“ Goethe-Wanderung

Beliebte Wanderung am 7. Mai ab 8 Uhr in Weimar

Weimar/Großkochberg. „Liebe öffnet die Herzen, Natur die Seele und Kultur den Geist.“ Der Liebe wegen schrieb Goethe nicht nur verzückte Zeilen an seine Freundin Charlotte von Stein, sondern nahm von Weimar regelmäßig den Weg zu ihrer Residenz in Großkochberg zu Fuß auf sich. Jährlich folgen ihm traditionell am 1. Samstag im Mai Hunderte begeisterte Natur- und Wanderfreunde und wandern gemeinsam auf seinen Spuren. In diesem Jahr findet die Goethe-Wanderung zum 25. Mal statt.

Der Start der knapp 28 Kilometer langen Wanderung am 7. Mai 2022 ist um 8:00 Uhr in Weimar „Am Poseckschen Garten“. Kürzere Touren sind möglich um 10:00 Uhr vom Goethebrunnen in Bad Berka (20 Kilometer) oder vom Schloss Blankenhain (14 Kilometer).

An diesem Jubiläums-Wandertag werden unter anderem ein buntes Programm mit Live-Musik an der Hubertushütte, ein Wettstreit im Wander-Stiefelweitwurf und viele kleine kulinarische Überraschungen geboten. Ortskundige Wanderleiter begleiten die Wanderfreunde. Zur Abschlussrast in Großkochberg

findet eine Verlosung statt. Für den Rücktransport mit dem Bus zu den Startpunkten sowie nach Saalfeld und Rudolstadt ist gesorgt. Für die Planung bitten die Veranstalter möglichst um telefonische Voranmeldung. Diese ist möglich beim Landratsamt Weimarer Land (Tel. 03644/54 06 86) oder dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Tel. 03671/82 34 53). Kurzentschlossene Wanderer sind ebenfalls willkommen. Die Teilnahmegebühr beträgt 2,00 Euro.





Heidecksburg: Das Leben des Porzellanmodelleurs Arthur Storch im Fokus

Sonderausstellung anlässlich des 75. Todestages im Thüringer Landesmuseum Heidecksburg in Rudolstadt

Rudolstadt. Vom 12. März bis zum 28. August ist eine Ausstellung mit Werken von Arthur Storch in der Porzellangalerie des Thüringer Landesmuseums Heidecksburg zu sehen, die 80 Objekte in den Vitrinen und 55 Arbeiten in der Medienstation umfasst. Dabei handelt es sich um ein kulturell bedeutendes Ereignis für die Porzellanwelt und um eine Wiederentdeckung. „Arthur Storch war & ist eine Koryphäe – eine ganz besondere Persönlichkeit.

Kein anderer in Volkstedt tätiger Modelleur kann auf ein solch umfangreiches und von Erfolg gekröntes Schaffen zurückblicken“, drückt es Jeanette Lauterbach aus, die als Kuratorin ein Jahr lang diese überregional bedeutende Ausstellung vorbereitet hat. Storch stammt aus Volkstedt, lebte und wirkte in zwei der bedeutendsten deutschen Städten, in München und Hamburg, schuf Werke in etlichen deutschen Städten und kehrte in seine Heimat zurück.

Dort trug er wesentlich zum Ruf der Schwarzburger Werkstätten bei.

Für viele Volkstedter ist der Name Arthur Storch ein Begriff, auf den Porzellansammler stoßen, wenn sie sich mit den Schwarzburger Werkstätten beschäftigen. Einer von ihnen ist der Hamburger Sammler Joachim Grambeck, der seine großen Tierplastiken aus der Zeit des Jugendstils und Art Déco 2019 auf der Heidecksburg gezeigt hatte und diesmal als einer der Impulsgeber wirkte. Der eigentliche Motor dieser Ausstellung ist Käte Rolle, Arthur Storchs Enkeltochter. Ihren Großvater hat sie nicht mehr persönlich gekannt – doch sie ist heute die sorgsame Hüterin seines persönlichen Nachlasses, der etwa 100 Zeichnungen, 12 Medaillen und 40 plastische Arbeiten umfasst und die eine Grundlage für die Bestandsaufnahme seines Schaffens bilden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 220 Arbeiten erfasst, die erstmals am 15. Mai in einem Begleitband zur



Käte Rolle spricht mit bewegenden Worten über ihren Großvater.

Ausstellung veröffentlicht werden und in dem sein Schaffen ausführlich behandelt wird.

Einen besonderen Aspekt brachte der Heimatverein Schweizerhaus Seelow im Oderbruch mit, nämlich Kunde über den von Storch geschaffenen Hirscheber, der 2013 als Zufallsfund in 159 Porzellan-scherben im Park in Seeloe gefunden worden war.

Zu den Leihgebern zählen Käte Rolle, Joachim Grambeck, Christian Seltmann, die Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt.



Die Familie von Arthur Storch und die Freunde seiner Porzellan-Kunst – im Hintergrund in der Porzellangalerie das große Plakat mit seinem Porträt. (Fotos: mmod)

Schrottimmobilie abgerissen

Bauaufsicht handelt in Meuselbach – Einsturzgefahr

Meuselbach. In der Hauptstraße in Meuselbach hat am 21. März der Abriss eines akut einsturzgefährdeten Hauses begonnen. Die Bauaufsicht des Landkreises hatte die Maßnahme angeordnet, nachdem der Eigentümer innerhalb der gesetzten Frist nicht selbst tätig geworden war.

Die Bauaufsicht versucht seit mehr als acht Jahren, den Rückbau des maroden Gebäudes durchzusetzen. Die Vollstreckung der Zwangsmaßnahmen ist in dieser Zeit an mehreren Eigentümerwechseln gescheitert. Im Januar hatte die Bauaufsicht zuletzt einen Bescheid gegen die Eigentümer erlassen und die Ersatzvornahme des Rückbaus angedroht. Nachdem die Frist wiederum ergebnislos verstrichen ist, wurde jetzt ein Abrissunternehmen aus dem Landkreis beauftragt. Die Kosten lässt sich der Landkreis im Grundbuch eintragen, so dass sie im Falle einer Veräußerung des Grundstücks zurückgeholt werden können.

Auch wenn solche einsturzgefährdeten Gebäude keinen schönen Anblick bieten, steht vor allem der Eigentümer in der Verantwor-

tung. Die Ersatzvornahme durch die Bauaufsicht ist immer das letzte Mittel, da die Kosten in der Regel dann durch den Steuerzahler zu tragen sind.

Eine solche Ersatzvornahme hatte es bereits im Januar in der Ludwigstraße in Rudolstadt gegeben. Auch der Edelfhof in Reschwitz musste im vergangenen Jahr wegen Einsturzgefahr eingerissen werden.



Gebäude beim Abriss.

DIE JOBESSE IN IHRER REGION

inKontakt
LEBEN | ARBEITEN | WOHNEN

23. April 2022

Innovations- und Gründerzentrum
Rudolstadt (IGZ)

mehr unter
inkontakt-messe.de

Landkreis sucht hilfsbereite Familien!

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder

Saalfeld. Immer mehr Menschen, vor allem Mütter mit ihren Kindern, suchen außerhalb ihrer Heimat Sicherheit. Wie viele Kinder und Jugendliche ohne ihre Eltern derzeit unterwegs sind oder in naher Zukunft sein werden, ist derzeit noch unklar.

Das Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt möchte sich auf diese eventuellen Situationen vorbereiten und sucht engagierte Familien, die unsere Arbeit im Bereich Kinderschutz unterstützen möchten.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge finden in Jugendhilfeeinrichtungen der freien Träger

der Jugendhilfe Obdach und Begleitung. Nicht alle Angebote können die besonderen Bedarfe der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen abdecken. Gerade jüngere Kinder, die in der angespannten Lage ohne ihre Eltern fern von der Heimat unterwegs sind, wären in einer familiären Umgebung besser aufgehoben.

Wenn Sie sich vorstellen können, einem Minderjährigen zeitweise ein zu Hause zu geben oder die Betreuung zu unterstützen, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf – gerne telefonisch unter 036 71/823-642 oder per Email: jugendamt@kreis-slf.de.



Amtliche Bekanntmachungen

Freistaat
ThüringenMinisterium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz

Öffentliche Vorstellung

TLUBN stellt NATURA 2000-Managementpläne vor

**NATURA 2000-Managementpläne, Vogelschutzgebiete,
Fachbeitrag Offenland –
Einladung zur öffentlichen Vorstellung**

NATURA 2000 ist ein zusammenhängendes Netz ökologischer Schutzgebiete innerhalb der Europäischen Union. Es setzt sich aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) und Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebieten) zusammen. Ziel ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten; hier vor allem Vogelarten und ihrer natürlichen bzw. naturnahen Lebensräume.

Da jedes Natura-2000-Gebiet einzigartig ist, bedarf es speziell abgestimmter Maßnahmen, um seinen Wert weiterhin zu sichern. Diese Maßnahmen werden in einem Managementplan festgelegt. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) stellt nun den Bewirtschaftungsplan für den Offenlandbereich der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) vor:

Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“,
Nr. 28 „Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal“,
Nr. 34 „Langer Berg – Buntsandstein-Waldland um Paulinzella“.

Im Zeitraum vom **07.04.2022 bis 16.05.2022** können die Vorträge unter:
<https://natura2000.thueringen.de/download-bereich/oeffentlichkeitsveranstaltung-2022-spa-managementplaene>
heruntergeladen werden.

Hier finden Sie eine Kurzvorstellung der Planung sowie Ansprechpartner bei Rückfragen. Dieses online-Angebot ersetzt eine Öffentlichkeitsveranstaltung, deren Durchführung auf Grund der bestehenden Corona bedingten Einschränkungen nicht möglich ist.

Thüringer Landesamt
für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

„Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“

Übersicht über nachfolgend veröffentlichten Dokumente

1. Amtliche Bekanntmachung Einleitung
2. Bescheid vom 23.03.2022
3. Feststellungsbeschluss-Nr. 12-05/22
4. Auflösungsbeschluss-Nr. 13-05/22
5. Gemeinderat Drognitz Nr. 190-25/22
6. Gemeinderat Hohenwarte Nr. 96-23/22
7. Erklärung des Abwicklers vom 17.02.2022

Amtliche Bekanntmachung

**Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet
Erholung Schäferwiese II“ gemäß § 40 Abs. 1
Thüringer Gesetz über die kommunale
Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)**

Der Planungsverband „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ hat dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß der §§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehend abgedruckten Beschlüsse zur Auflösung des Pla-

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,
vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George,
Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl,
Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania,
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburger.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter c.diezel@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Druckerei Raffke, Weida.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt,
036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing,
036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt,
03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburger.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 21.04.22.



nungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ zur Genehmigung vorgelegt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bescheid vom 23. März 2022 den Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 13-05/22 vom 20.01.2022 zur Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend macht das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 ThürKGG die Genehmigung, die Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden und der Verbandsversammlung zur Auflösung des Planungsverbandes sowie die Erklärung des Verbandsvorsitzenden in der Funktion als Abwickler zur erfolgten Abwicklung, amtlich bekannt.

Die Auflösung des Planungsverbandes wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Saalfeld/Saale, den 23. März 2022
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

gez. Machelett
Leiter Kommunalaufsicht

Az.: 093.030:31_PV Schäferwiese(22)1-03/sege
Amtsblatt Landkreis Nr. 06/2022 vom 07.04.2022, S. 4-8

Bescheid vom 23.3.2022

An den
Planungsverband „Sondergebiet
Erholung Schäferwiese II“
Verbandsvorsitzender
Herr Manfred Drieling
Preßwitzer Straße 3
07338 Hohenwarte

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201)

hier:
Genehmigung des Beschlusses zur Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

In oben genannter Angelegenheit erlässt das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als untere staatliche Verwaltungsbehörde folgenden

Bescheid

1. Der von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ gefasste Beschluss zur Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ nach § 40 Abs. 1 ThürKGG wird genehmigt.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit Beschluss-Nr. 12-05/22 vom 20.01.2022 stellte die Verbandsversammlung fest, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ am 14.10.2021 der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung gem. § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ erreicht ist.

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung entscheiden die Verbandsmitglieder über die Auflösung.

Mit Beschluss des Gemeinderates Drognitz vom 02.02.2022 (Beschluss-Nr. 190-25/22) sowie des Gemeinderates Hohenwarte vom 10.02.2022 (Beschluss-Nr. 96-23/22) stimmten die Verbandsmitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Planungsverbandes jeweils einstimmig der Auflösung des Planungsverbandes zu.

Mit Beschluss Nr. 190-25/22 vom 02.02.2022 stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Drognitz zu, dass mit der Auflösung des Planungsverbandes die Planungshoheit, die Entscheidungsgewalt über sämtliche Bauvorhaben sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten für folgende Teile des Verbandsgebietes gemäß § 3 der Verbandssatzung an die Gemeinde Drognitz übergehen:

Flurstück 106/1, 509/87, 88/1, 7/1, Flur 1, Gemarkung Neidenberga und Flurstück 23, Flur 2 Gemarkung Neidenberga.

Mit Beschluss Nr. 96-23/22 vom 10.02.2022 stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarte zu, dass mit der Auflösung des Planungsverbandes die Planungshoheit, die Entscheidungsgewalt über sämtliche Bauvorhaben sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten für folgende Teile des Verbandsgebietes gemäß § 3 der Verbandssatzung an die Gemeinde Hohenwarte übergehen:

Flurstück 47/3, 47/4, 47/1, 17/5, 54, 105, 118, 121, 88 und 89, Flur 2, Gemarkung Saalthal II.

Mit Beschluss-Nr. 13-05/22 vom 20.01.2022 der Verbandsversammlung wurde die Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ und die Übertragung der Planungshoheit, der Entscheidungsgewalt über sämtliche Bauvorhaben sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten an die Mitgliedsgemeinden mit der Auflösung des Planungsverbandes beschlossen.

Nach dem Beschluss-Nr. 13-05/22 der Verbandsversammlung zur Auflösung des Planungsverbandes ist weder Verbandsvermögen vorhanden, noch hat der Planungsverband laufende Geschäfte im Sinne des § 41 Abs. 3 ThürKGG getätigt. Ansprüche von Gläubigern im Sinne des § 41 Abs. 4 ThürKGG existieren ebenfalls nicht. Der Verbandsvorsitzende, Herr Manfred Drieling, wurde entsprechend § 41 Abs. 2 ThürKGG zum Abwickler bestimmt.

Herr Manfred Drieling bestätigte mit Schreiben vom 17.02.2022 in der Funktion des Abwicklers, dass die Abwicklung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ erfolgt ist.

Die o. g. Beschlüsse der Gemeinderäte und der Verbandsversammlung und die Erklärung zur erfolgten Abwicklung wurden dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Landkreisgebiet angezeigt.

II.

1. Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürKGG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 91, 111 Abs. 2 und 118 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürKGG.

Nach den vorgelegten Unterlagen sind weder formelle noch sonst einer Genehmigung entgegenstehende Gründe ersichtlich (§ 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKGG).

2.

Die Kostenfreiheit folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Hinweise:

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt macht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 ThürKGG die Genehmigung, die Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden und der Verbandsversammlung zur Auflösung des Planungsverbandes sowie die Erklärung des Verbandsvorsitzenden in der Funktion als Abwickler zur erfolgten Abwicklung, in seinem Amtsblatt amtlich bekannt.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt am 07.04.2022 im Amtsblatt Nr. 06/2022 des Landkreises.



Die Auflösung des Planungsverbandes wird gemäß § 42 Abs. 3 Satz 3 ThürKGG am Tag nach der Bekanntmachung (08.04.2022) wirksam, da weder in der Verbandssatzung, noch im Auflösungsbeschluss ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Nach dem Beschluss-Nr. 13-05/22 vom 20.01.2022 der Verbandsversammlung i.V.m. dem Beschluss-Nr. Nr. 190-25/22 vom 02.02.2022 der Gemeinde Drognitz und Beschluss-Nr. 96-23/22 vom 10.02.2022 der Gemeinde Hohenwarte gehen mit der Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ die Planungshoheit, die Entscheidungsgewalt über sämtliche Bauvorhaben sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten für die folgenden Teile des Verbandsgebietes gem. § 3 der Verbandssatzung

„Flurstück 47/3, 47/4, 47/1, 17/5, 54, 105, 118, 121, 88 und 89, Flur 2, Gemarkung Saalthal II“ an die Gemeinde Hohenwarte und

„Flurstück 106/1, 509/87, 88/1, 7/1, Flur 1, Gemarkung Neidenberga und Flurstück 23, Flur 2 Gemarkung Neidenberga“ an die Gemeinde Drognitz über.

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

– Siegel –

gez. Machelett
Leiter Kommunalaufsicht

Mehrfertigung:
Gemeinde Kaulsdorf
Verwaltungsbehörde für den Planungsverband
„Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“
Straße des Friedens 27
07338 Kaulsdorf

**Feststellungsbeschluss
Auflösung Planungsverband
Beschlussvorlage zur Verbandsversammlung
am 20.01.2022
Planungsverband „Sondergebiet Erholung
Schäferwiese II“**

Beschluss Nr.: 12-05/22

Beratungsfolge	Termin	Status	Abstimmungsergebnis
Sitzung Verbandsversammlung	20.01.2022	öffentlich beschließend	Gesamtanzahl Vertreter: 6 davon anwesend: Ja: 6 Nein: - Enthaltung: -

Ausschlüsse wg. persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO):

Beschluss angenommen: **ja**

Betreff: Feststellungsbeschluss zur Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“

Erläuterung:

Gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ wird der Planungsverband aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.

Die Genehmigung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ wurde im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Nr. 19/21 vom 14.10.2021 amtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ in Kraft. Somit ist der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung erreicht.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ stellt fest, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ erreicht ist. Somit kann der Planungsverband „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ aufgelöst werden.

gez. Drieling
Verbandsvorsitzender

– Siegel –

**Auflösungsbeschluss Auflösung
Planungsverband**

**Beschlussvorlage zur Verbandsversammlung
am 20.01.2022
Planungsverband „Sondergebiet Erholung
Schäferwiese II“**

Beschluss Nr.: 13-05/22

Beratungsfolge	Termin	Status	Abstimmungsergebnis
Sitzung Verbandsversammlung	20.01.2022	öffentlich beschließend	Gesamtanzahl Vertreter: 6 davon anwesend: Ja: 6 Nein: - Enthaltung: -

Ausschlüsse wg. persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO):

Beschluss angenommen: **ja**

Betreff: Beschluss zur Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“

Erläuterung:

Gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ wird der Planungsverband aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung erreicht ist.

Mit Beschluss Nr. 12-05/22 vom 20.01.2022 stellte die Verbandsversammlung fest, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung gem.



§ 16 Abs. 1 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ erreicht ist.

Dementsprechend soll der Planungsverband aufgelöst werden.

Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ sind die Verteilung des Vermögens sowie die Verteilung der Verpflichtungen im Auflösungsbeschluss zu regeln.

Entsprechend § 41 Abs. 2 ThürKGG ist der Abwickler der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschließt.

Beschlussvorschlag:

Die Versammlung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ beschließt gem. § 16 Abs. 3 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ die Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“.

Gemäß § 41 Abs. 2 ThürKGG wird der Verbandsvorsitzende mit der Abwicklung beauftragt.

Verbandsvermögen ist nicht vorhanden.

Der Planungsverband hat keine laufenden Geschäfte getätigt (§ 41 Abs. 3 ThürKGG). Ansprüche von Gläubigern (§ 41 Abs. 4 ThürKGG) existieren nicht.

Für folgende Teile des Verbandsgebietes gem. § 3 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ gehen mit der Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ die Planungshoheit, die Entscheidungsgewalt über sämtliche Bauvorhaben sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten an die Gemeinde Hohenwarte über:

Flurstück 47/3, 47/4, 47/1, 17/5, 54, 105, 118, 121, 88 und 89,
Flur 2, Gemarkung Saalthal II

Für folgende Teile des Verbandsgebietes gem. § 3 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ gehen mit der Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ die Planungshoheit, die Entscheidungsgewalt über sämtliche Bauvorhaben sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten an die Gemeinde Drognitz über:

Flurstück 106/1, 509/87, 88/1 und 7/1, Flur 1
Gemarkung Neidenberga
sowie das Flurstück 23
Flur 2, Gemarkung Neidenberga

Gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ entscheiden die Verbandsmitglieder über die Auflösung. Somit ergeht der Auflösungsbeschluss unter der Voraussetzung, dass die Zustimmung der Gemeinderäte der Gemeinde Hohenwarte sowie der Gemeinde Drognitz als Verbandsmitglieder erfolgt und die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden.

gez. Drieling
Verbandsvorsitzender

– Siegel –

Beschluss Gemeinderat Drognitz

Beschluss zur Gemeinderatssitzung am 02.02.2022 Gemeinde Drognitz

Beschluss Nr.: 190-25/22

Beratungsfolge	Termin	Status	Abstimmungsergebnis Gesamt: Ja: Nein: Enthaltung:			
Sitzung Gemeinderat	02.02.2022	öffentlich beschließend	7	7	-	-

Aufgrund des § 38 ThürKO war ein/kein Mitglied an der Abstimmung ausge-

schlossen.

Beschluss angenommen: **Ja**

Betreff: Beschluss über die Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“

Erläuterung:

Gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ wird der Planungsverband aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung erreicht ist.

Die Genehmigung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ wurde im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Nr. 19/21 vom 14.10.2021 amtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ in Kraft.

Mit Beschluss Nr. 12-05/22 vom 20.01.2022 stellte die Versammlung fest, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung gem. § 16 Abs. 1 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ erreicht ist. Dementsprechend kann der Planungsverband aufgelöst werden.

Entsprechend § 16 Abs. 2 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ entscheiden die Verbandsmitglieder über die Auflösung. Somit ist die Zustimmung der Gemeinderäte der Gemeinde Hohenwarte sowie der Gemeinde Drognitz als Verbandsmitglieder erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drognitz stimmt der Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ zu.

Der Gemeinderat der Gemeinde Drognitz stimmt zu, dass für folgende Teile des Verbandsgebietes gem. § 3 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ mit der Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ die Planungshoheit, die Entscheidungsgewalt über sämtliche Bauvorhaben sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten an die Gemeinde Drognitz übergehen:

Flurstück 106/1, 509/87, 88/1 und 7/1, Flur 1
Gemarkung Neidenberga
sowie das Flurstück 23
Flur 2, Gemarkung Neidenberga

Der Gemeinderat der Gemeinde Drognitz stimmt zu, dass der Verbandsvorsitzende gemäß § 41 Abs. 2 ThürKGG mit der Abwicklung beauftragt wird.

gez. Drogatz
Bürgermeister

– Siegel –

Beschluss Gemeinderat Hohenwarte

Beschluss zur Gemeinderatssitzung am 10.02.2022 Gemeinderat Hohenwarte

Beschluss Nr.: 96-23/ 22

Beratungsfolge	Termin	Status	gesetzl. Anzahl Gemeinderatsmitglieder: 7			
			Stimmenvergabe:			
			Anwesende Mitglieder:	Ja	Nein	Enthaltung
Sitzung Gemeinderat	10.02.2022	öffentlich; beschließend	6	6		



Ausschlüsse wg. persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO):

Beschluss angenommen: **Ja**

Betreff: Beschluss über die Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“

Erläuterung:

Gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ wird der Planungsverband aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung erreicht ist.

Die Genehmigung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ wurde im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Nr. 19/21 vom 14.10.2021 amtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ in Kraft.

Mit Beschluss Nr. 12-05/22 vom 20.01.2022 stellte die Versammlung fest, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung gem. § 16 Abs. 1 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ erreicht ist. Dementsprechend kann der Planungsverband aufgelöst werden.

Gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ entscheiden die Verbandsmitglieder über die Auflösung. Somit ist die Zustimmung der Gemeinderäte der Gemeinde Hohenwarte sowie der Gemeinde Drognitz als Verbandsmitglieder erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarte stimmt der Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ zu. Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarte stimmt zu, dass für folgende Teile des Verbandsgebietes gem. § 3 der Satzung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ mit der Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ die Planungshoheit, die Entscheidungsgewalt über sämtliche Bauvorhaben sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten an die Gemeinde Hohenwarte übergehen:

Flurstück 47/3, 47/4, 47/1, 17/5, 54, 105, 118, 121, 88 und 89,
Flur 2, Gemarkung Saalthal II

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarte stimmt zu, dass der Verbandsvorsitzende gemäß § 41 Abs. 2 ThürKGG mit der Abwicklung beauftragt wird.

gez. Drieling
Bürgermeister

– Siegel –

Erklärung zur Abwicklung Planungsverband

An
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schwarzburger Chaussee 12
07407 Rudolstadt

Auflösung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ Bestätigung über die Abwicklung

Da ich entsprechend § 41 Abs. 2 ThürKGG mit der Abwicklung des Planungsverbandes beauftragt wurde, bestätige ich Ihnen hiermit, dass die Abwicklung des Planungsverbandes „Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“ erfolgt ist.

Der Planungsverband hat keine laufenden Geschäfte getätigt (§ 41 Abs. 3 ThürKGG). Ansprüche von Gläubigern (§ 41 Abs. 4 ThürKGG) existieren nicht.

Hohenwarte, 17.02.2022

gez. Drieling
Verbandsvorsitzender
Planungsverband
„Sondergebiet Erholung Schäferwiese II“

– Siegel –

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

Beschluss der 16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 08.03.2022

Beschluss 147-16/22

Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Kreistages am 14.12.2021, öffentlicher Teil

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 01.10.2019 wird die Niederschrift über die 15. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld Rudolstadt vom 14.12.2021, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschlüsse der 15. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 14.12.2021

Beschluss 138-15/21

Theater- und Orchester-Finanzierung ab 2021

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt billigt die verhandelte Ergänzung der gemeinsamen Vereinbarung des Theaterzweckverbandes und des Freistaates zur Finanzierung der Thüringer Landestheater Rudolstadt – Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt GmbH für die Jahre 2017 bis 2024.

Beschluss 139-15/21

Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:
Gemäß § 114 i. V. m. § 81 Abs. 4 Satz 1, § 105 Abs. 2 S. 2 sowie § 26 Abs. 2 Nr. 12 der Thüringer Kommunalordnung bestellt der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt Frau Claudia Großmann als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes.

Beschluss 140-15/21

Schulnetzplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Schuljahre 2022/23 bis 2027/28

einschließlich Änderungsantrag Fraktion BfL

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Schulnetzplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Schuljahre 2022/23 bis 2027/28 mit folgenden Einzelmaßnahmen:

Grundschulen

ab 01.08.2022 Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 41 c Abs. 1 Nr. 8 ThürSchulG für die GS Gräfenthal für die Dauer der Straßenbaumaßnahme an der L1098 (während Vollsperrung Ortslage Zopten wegen Überschreitung Vorgaben Schulwegzeiten), danach Kooperation der GS Gräfenthal im Sprengelmodell

Voraussetzung: dauerhafte Sicherstellung zumutbarer Schulwegzeiten und dauerhafte Unterschreitung der Mindestschülerzahl nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme

ab 01.08.2022 Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 41 c Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 8 Thür-SchulG für die GS Lehesten (Auslastung Aufnahmekapazität Nachbarschulen und Überschreitung Vorgaben Schulwegzeiten)

ab 01.08.2023 Kooperation der GS Katzhütte mit der GS Meuselbach im Filialmodell bei Erhalt beider Schulstandorte

Voraussetzung: Klärung der Eigentumsverhältnisse bzw. der vertraglichen Absicherung der Durchführung von Investitio-



nen am Schulstandort Katzhütte

Bedingung: Kooperation hat nur solange Gültigkeit, wie die Gemeinde Katzhütte dem LK Saalfeld-Rudolstadt angehört

Regelschulen

ab 01.08.2022 Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 41 c Abs. 1 Nr. 8 ThürSchulG für die RS Gräfenthal (Überschreitung Vorgaben Schulwegzeiten)

Förderschulen

Die schulorganisatorische Maßnahme – Kooperation des FÖZ „J. H. Pestalozzi“ Saalfeld mit dem FÖZ „J. H. Pestalozzi“ Rudolstadt im Filialmodell bei Erhalt beider Schulstandorte ab dem Schuljahr 2023/24 entfällt. Beide Förderzentren bleiben in ihrem Bestand und im Verbund ihrer Netzwerkschulen erhalten.

Beschluss 141-15/21

Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18. August 2016

einschließlich Änderungsantrag Fraktion CDU und Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE.

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt die „Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18. August 2016“ gemäß der Anlage. Damit sind die Beschlüsse des Kreistages Nr. 125-15/16 vom 21.06.2016 und 257-30/19 vom 12.03.2019 entsprechend geändert.

Beschluss 142-15/21

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kreisentwicklung zum Knoten B85 / B88 Rudolstadt – Schwarza-Süd

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Aufhebung des Beschlusses 274-31/2019 des Kreistages vom 21.05.2019 und stimmt dem vorgestellten Bauprojekt des Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr und der weiteren Planung zu. Die zweite Spange an der Jass Brücke ist in die Planung mit aufzunehmen, um dauerhaft den LKW-Verkehr aus der Orts- und Wohnlage Schwarze zu unterbinden.

Beschluss 143-15/21

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Erstattung des kommunalen Finanzierungsanteils an das Jobcenter

Der Kreistag genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung des Gesamtbetrages der Erstattung des kommunalen Finanzierungsanteils an das Jobcenter in Höhe von 72.921,96 €.

Beschluss 144-15/21

Beitritt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur KIV – Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV)

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Beitritt zur KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH durch Erwerb eines Geschäftsanteils in Höhe von 1,00 EUR zum Kaufpreis von 85,27 EUR. Der Kaufpreis nebst Notarkosten ist im Haushaltsjahr 2022 zu planen.

Beschluss 145-15/21

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Weitergabe von Finanzmitteln des Freistaates Thüringen zur Refinanzierung der pandemiebedingten Mehraufwendungen im Sachkostenbereich der Leistungsangebote der Eingliederungshilfe

Der Kreistag genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe zur Weitergabe von Finanzmitteln des Freistaates Thüringen zur Refinanzierung der pandemiebedingten Mehraufwendungen im Sachkostenbereich der Leistungsangebote der Eingliederungshilfe in Höhe von 134.104,00 €. Die Finanzmittel werden erst nach Zahlungseingang vom Freistaat Thüringen durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ausbezahlt.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Beschlüsse des Ausschusses

für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

26. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 23.03.2022

Beschluss V-168-26/22

Genehmigung der Niederschrift der 25. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 02.03.2022, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 25. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 02.03.2022, öffentlicher Teil, beschlossen.

25. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 02.03.2022

Beschluss V-166-25/22

Neuervergabe Reinigung an Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Los 2 nach Ausschreibung

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Zuschlag zur Durchführung von Reinigungsleistungen in folgenden Einrichtungen des Landkreises:

Los 2

- Grundschule Kamsdorf
- Grundschule Könitz
- Regelschule Unterwellenborn
- SBZ Unterwellenborn – Haus D und E
- SBZ Unterwellenborn – Haus F
- SBZ Unterwellenborn – Turnhalle
- TGS Kaulsdorf

für einen Vertragszeitraum vom 01.04.2022 bis 09.07.2023 im Ergebnis eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb an das Unternehmen Serval GmbH zu vergeben.

Beschluss V-167-25/22

Neuervergabe Reinigung an Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Los 4 nach Ausschreibung

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Zuschlag zur Durchführung von Reinigungsleistungen in folgenden Einrichtungen des Landkreises:

Los 4

- Grundschule Bad Blankenburg
- Regelschule Bad Blankenburg
- Grundschule Königsee (Schulgebäude)
- Grundschule Königsee (Hortgebäude)
- Regelschule Königsee
- Gymnasium Königsee
- TH Am Schiefer

für einen Vertragszeitraum vom 01.04.2022 bis 09.07.2023 im Ergebnis eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb an das Unternehmen Brilliant GmbH european-clean-service zu vergeben.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.



Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer 2022_030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer 2022_029

Facharzt/Fachärztin (m/w/d) für Psychiatrie

Kennziffer 2022_004

Schulsachbearbeiter/in (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 19. April 2022

Kennziffer 2022_028

Sicherheitsingenieur/in (m/w/d) als Fachkraft für Arbeitssicherheit

Bewerbungsfrist: 30. April 2022

Kennziffer 2021_104

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Tiefbau

Bewerbungsfrist: 28. April 2022

Kennziffer 2022_032

Sozialarbeiter/in (m/w/d) für die Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen

Bewerbungsfrist: 7. April 2022

Kennziffer 2022_031

Digitale/r Kurator/in (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 28. April 2022

Kennziffer 2021_096

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Controlling

Bewerbungsfrist 28. April 2022

Kennziffer 2021_100

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Neugründung Selbsthilfegruppe

Thema unerfüllter Kinderwunsch – Austausch hilft

Landkreis. Sehr erfreut ist Conny Beyer vom Gesundheitsamt, Ansprechpartnerin für die Selbsthilfegruppen im Landkreis: „Erfreulicherweise gibt es jetzt eine neue Initiative – es gibt Interesse, eine Selbsthilfegruppe für Menschen mit unerfülltem Kinderwunsch zu gründen.“

Für Paare, die sich ein Kind wünschen, ist es eine große und kaum zu ertragende Belastung, wenn die gewünschte Schwangerschaft ausbleibt und der Kinderwunsch unerfüllt bleibt. Es ist oft nicht einfach, über diese Situation zu

sprechen und sich zu öffnen. Mit leid und unsensible Nachfragen verstärken die belastende Situation. Zudem kann auch die Partnerschaft darunter leiden.

Der Austausch mit anderen Betroffenen kann dabei helfen, sich verstanden und nicht allein mit diesem Problem zu fühlen.

Betroffene können sich wegen der Neugründung an die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen im Gesundheitsamt wenden. Ansprechpartnerin ist Conny Beyer, Tel. 036 71/823-571, Email: conny.beyer@kreis-slf.de

Landkreis radelt für ein gutes Klima

Beteiligung an Aktion „Stadtradeln“ vom 9. bis 29. Mai

Landkreis. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt beteiligt sich in diesem Jahr erstmalig an der Klima-Bündnis-Kampagne „Stadtradeln“. Vom 9. bis 29. Mai 2022 können alle Personen, die im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt leben, arbeiten, einem Verein angehören oder eine Schule besuchen, mitmachen und möglichst viele Radkilometer sammeln. Anmelden können Sie sich bereits jetzt unter www.stadtradeln.de/landkreis-saalfeld-rudolstadt.

Beim Wettbewerb Stadtradeln geht es um Spaß am Fahrradfahren und tolle Preise, aber vor allem darum, möglichst viele Menschen für das Umsteigen auf das Fahrrad im Alltag zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. „Damit schon man nicht nur das Klima, sondern angesichts der Benzinpreise auch den Geldbeutel“, wirbt Landrat Marko Wolfram für das Mitmachen. Jeder kann ein Stadtradeln-Team gründen bzw. einem beitreten, um am Wettbewerb teilzunehmen. Die Teilnehmer sollten dabei so oft wie möglich das Fahrrad nutzen.

Während des Kampagnenzeitraums bietet der Landkreis außerdem allen Bürgern die Meldeplattform „RADar!“ an. Mit

diesem Tool haben Radelnde die Möglichkeit, über das Internet oder über die Stadtradeln-App die Verwaltung auf störende und gefährliche Stellen im Radwegeverlauf aufmerksam zu machen.

Landrat Marko Wolfram hofft auf eine rege Teilnahme aller Bürger, Parlamentarier und Interessierten beim Stadtradeln, um dadurch aktiv ein Zeichen für mehr Klimaschutz und mehr Radverkehrsförderung zu setzen. Bereits seit 2008 treten sowohl Kommunalpolitiker als auch Bürger für mehr Klimaschutz und Radverkehr in die Pedale. Die Stadt Saalfeld hat sich bereits in den vergangenen beiden Jahren beteiligt. Neben dem Landkreis nimmt auch die Stadt Rudolstadt in diesem Jahr erstmals teil.

Verantwortlich für die Durchführung im Landkreis sind Kreiswegewart Dirk Fischer (Tel. 036 71-82 34 44, E-Mail: kreiswegewart@kreis-slf.de) und Doreen Kühnemund vom Sachgebiet Tourismus (Tel. 036 71-82 34 53, E-Mail: tourismus@kreis-slf.de) Stadtradeln ist eine internationale Kampagne des Klima-Bündnis und wird von den Partnern Ortlieb, Abus, Busch+Müller, Stevens Bikes, Mybike, Paul Lange & Co., WSM und Schwalbe unterstützt.

Wanderbusse starten in die Saison

Angebote an Thüringer Meer und Schwarzatal

Landkreis. Zu den Wanderregionen am Thüringer Meer und im Schwarzatal sind ab dem 14. April wieder die Wanderbusse der KomBus unterwegs.

Der Wanderbus Thüringer Meer fährt ab der Saison 2022 dreimal täglich von Saalfeld aus zum Hohenwarte Stausee. Die neue Fahrt startet um 12.30 Uhr ab Saalfeld mit direktem Anschluss zur Fahrgastschiffahrt Hohenwarte. Außerdem gelangt man mit dem Wanderbus ab sofort auch zu den Campingplätzen Portenschmiede, Camping Thüringer Wald/Mutschwiese und Neumannshof/Ziegenhof Gössitz. Diese Haltestellen werden nach vorheriger Anforderung bedient.

Für eine Abholung an den Haltestellen ist eine Anmeldung unter 036 71/525 1996 bis eine Stunde vor Fahrtbeginn erforderlich. Bei Aussteigewunsch an diesen Hal-

testellen ist eine Information des Fahrers beim Einstieg in den Bus ausreichend.

Der Wanderbus Schwarzatal fährt täglich von Rudolstadt und Bad Blankenburg zu Ausflugszielen im Schwarzatal.

Ab Karfreitag sind die Regionalbusse der KomBus wieder an den Wochenenden und Feiertagen mit Fahrradgepäckträgern für bis zu fünf Fahrrädern ausgestattet. Auf ausgewählten Linien und Fahrten sind auch Busse mit Fahrradanhängern im Einsatz, wie der KomBus-Linie 405 von Saalfeld nach Neuhaus.

Ab dem 14. April geht es auch per Bus zum Kulmberghaus. Mit der Regionallinie 957 fährt KomBus dreimal täglich ab Saalfeld, Busbahnhof zum Kulmberghaus und zurück.

Mehr Infos unter www.kombus-online.eu/angebote



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 9. März 2022

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, wertige Gäste,

zunächst einige Informationen zur **Ukrainekrise**. In einer Videokonferenz mit dem Landratsamt wurde erörtert, dass im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit ca. 800 Kriegsvertriebenen in den nächsten zwei Wochen gerechnet wird. Die Unterbringung und Anerkennung erfolgt nach dem Asylbewerbergesetz. Somit wird die Abwicklung über das Sozialamt des Landkreises geregelt. Über die WOBAG sind wir in der Lage, einiges an Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Möblierung dieser Wohnungen stellt aktuell die größte Herausforderung dar. Die Stadt hat via Presse und ihrer eigenen Kanäle zu einer Spendenaktion aufgerufen. Durch ein Verwahrkonto (Stadt Saalfeld/Saale: IBAN: DE82 8305 0303 0000 0000 60; Spendenzweck: 4.3651.0001 Ukrainehilfe) sind wir in der Lage, neben Sachspenden auch Geldspenden entgegenzunehmen. Der städtische Bauhof, die Hausmeister der WOBAG und unsere Hausmeister holen zudem Sachspenden direkt bei den Spendern vor Ort ab. Es gibt eine zentrale Telefonnummer (**03671/598-226** bzw. **03671/598-444**) unter der größere Hilfsgüter angemeldet werden können. Kleinere Spenden können auch im Bürger- und Behördenhaus, Hausteil G (Zugang über die Brudergasse) abgegeben werden. In Absprache mit dem Landratsamt haben wir angeboten, die ersten Wohnungen auszustatten. Es werden obendrein Privatunterkünfte gesucht. Die Abwicklung diesbezüglich wird über das Landratsamt geregelt. Hierfür gibt es auch eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse auf der Internetseite des Landratsamtes. Nach aktuellem Kenntnisstand, werden pro Person (auch Kinder) und Monat für die Unterbringung 150 Euro pauschal gezahlt. Jeder der spenden oder auch körperlich mithelfen möchte, kann sich bei uns melden.

Nun zum aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Sanierung Turnhalle Regelschule „Geschwister Scholl“: Der Estrich-einbau in den Sanitärräumen der Turnhalle ist erfolgt. Durch die Tischlerei Hantschel wurden die Lüftungsfenster eingebaut. Die Fliesenlegerarbeiten verschieben sich pandemiebedingt und damit auch die Restleistungen in Sanitär- und Umkleideräumen.

Bau Freisportanlage Regelschule „Geschwister Scholl“: Am 09.03.2022 werden die Fertigteilgaragen geliefert und aufgebaut.

Klubhaus der Jugend: Die Grundlagenermittlungen und Recherchen zur Erstellung des Nutzungs- und Sanierungskonzeptes für das Klubhaus sind in Arbeit.

Dezentrale Lüftung in den Grundschulen Schmiedefeld, Dittrichshütte: Die Lüftungsgeräte wurden durch die Fa. WKS bestellt, können aber voraussichtlich erst im Juni geliefert werden.

Bergfried Förderprogramm Nationale Projekte Städtebau – Revitalisierung des Ensembles Bergfried, Sanierung Villa: Der Vergabebeschluss für die Planungsleistung zur Sanierung der Außenhülle der Villa Bergfried wird für die Stadtratssitzung am 06.04.2022 eingereicht. Die denkmalpflegerische Zielstellung ist derzeit ausgeschrieben. Die Ausschreibung für das Nutzungskonzept wird vorbereitet.

Werkhaus Beulwitzer Straße: Das Planungsbüro SIGMA PLAN hat den Entwurf überarbeitet und bereitet die Bauantragsunterlagen vor. Die Einreichung ist bis zum 24.03.2022 geplant.

Saaltor/Blankenburger Tor: Die Vorentwurfsphase wurde abgeschlossen. Das Büro bearbeitet im Rahmen der Entwurfsphase die Planung und bereitet den Bauantrag vor.

Kindergarten Dittrichshütte: Das Projekt befindet sich aktuell in der Leistungsphase 2 (Vorentwurfsplanung). Am 25.03.2022 findet in der Turnhalle Dittrichshütte ein Abstimmungstermin mit dem Amt für Kita/Schule/Hort, Elternvertreter und Erzieherinnen statt.

Abbruch Auf dem Graben 6: Das Projekt ist abgeschlossen.

Kirchplatz und Blankenburger Straße: Die Planung des Kirchplatzes wurde mit den Versorgungsträgern verbindlich abgestimmt. Hier sind aktuell keine Probleme ersichtlich. Der Baubeginn verschiebt sich auf das Frühjahr 2023. Derzeit werden Gespräche mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vorbereitet.

Saalebrücke „Bohlenwandbrücke“: Aktuell bearbeitet die Untere Natur-schutzbehörde den Antrag zum Aufstellen einer Sitzgruppe.

Saalebrücke „Pioniersteg“: Am 28.02.2022 wurden weitere Unterlagen für den Fördermittelantrag beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr abgegeben. Der Fördermittelbescheid wird für Mai 2022 in Aussicht gestellt. Die Baugrunderkundung und die Baufeldfreimachung sind abgeschlossen. Der Ausbaubeschluss wird für die Stadtratssitzung am 11.05.2022 vorbereitet.

B 281 – Rudolstädter Straße: Nach der öffentlichen Ausschreibung erfolgte die Auftragsvergabe an die Saalfelder Baufirma August Dohrmann GmbH. Die Arbeiten sind planmäßig in der 9. KW 2022 angelaufen.

Köditzgasse: Die Baufirma plant, bei entsprechender Witterung in der 12. KW 2022 die Arbeiten wiederaufzunehmen.

Straße am Bahnhof in Schmiedefeld: Die Leistungen des Zweckverbands Rennsteigwasser sowie die Straßenbauarbeiten der Stadt für die Jahresscheibe 2021 sind fertiggestellt, mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung wegen Liefer-schwierigkeiten. Der Fortgang der Arbeiten ist witterungsabhängig ab März 2022 vorgesehen.

Radwegkonzept Städtedreieck: Die Online-Befragung durch das Büro SVU Dresden ist abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden am 01.03.2022 vorge-stellt. Darüber hinaus sind Vorschläge für den Alltagsradverkehr und den touris-tischen Radverkehr zwischen den Städten im Städtedreieck vorgestellt worden.

Saaleradweg Reschwitz – Weischwitz: Momentan werden Bürgerhinwei-se in das Projekt eingearbeitet. Baubeginn wird voraussichtlich im September 2022 sein.

Hochwasserschäden Straße Aue am Berg: Durch die Baufirma wurden die Ver- und Entsorgungsleitungen (Schmutzwasserkanal, Trinkwasserleitung, Strom) bis zur Weganbindung Ortsstraße 2 im zweiten Bauabschnitt fertig-gestellt. Aktuell werden im Bereich des zweiten Bauabschnittes die Haus-an-schlüsse hergestellt. Danach erfolgt die Bachverrohrung.

Grabaer Straße: Die Baumaßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben. Derzeit erfolgt die Prüfung und Wertung der Angebote. Die Auftragsvergabe der Bauleistungen für die Gemeinschaftsbaumaßnahme ist für den 30.03.2022 durch den Bau- und Wirtschaftsausschuss vorgesehen. Der Baubeginn ist für den 25.04.2022 anvisiert.

Käthe-Kollwitz-Straße: Momentan laufen Abstimmungen mit der SEN zur Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtung zwischen dem Bereich Ebertplatz bis Lassalle-Straße.



Am Vorwerk: Von SWS und ZWA sind Maßnahmen im Bereich Am Vorwerk geplant. Aktuell läuft die Ausschreibung durch das Planungsbüro. Die Stadt wird sich an dieser Maßnahme mit dem Bau einer Straßenbeleuchtung beteiligen.

Neugestaltung Dürerpark: Die Arbeiten ruhen derzeit witterungsbedingt und werden im März fortgesetzt. Schwerpunkte sind Natursteinpflasterungen und Plattenverlegungen am oberen Wasserspiel.

Baumsanierungsarbeiten: Schnitt- und Fällmaßnahmen am kommunalen Baumbestand werden durch die Baumpflegefirma Seime aus Hummelshain fortgesetzt. Erweiterungen des Auftragsumfangs resultieren aus den Arbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit nach den Sturmtiefs im Februar.

Wittmannsgereuther Tal: Nach den enormen Sturmschäden im Februar finden in Absprache mit dem Forstamt Arbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit statt.

Grünflächenpflege Saalfelder Höhe: Nach Auswertung der eingegangenen Angebote wird die ortsansässige Firma CHW-Hausverwaltung GmbH mit der Rasenmähd auf der Saalfelder Höhe beauftragt.

Kinderspielplatz Erasmus-Reinhold-Straße: Die neuen Geräte wurden von der beauftragten Firma EIBE im Februar aufgestellt. Da Restarbeiten zu erledigen sind, ist der Spielplatz noch nicht eröffnet worden.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 9. März 2022

Beschluss-Nr.: 023/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 02. Februar 2022.

Beschluss-Nr.: 028/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 2 Buchstabe a der Satzung über die Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale vom 20. Februar 2020 die Ehrung von Frau Claudia Streitberger mit der Ehrennadel der Stadt Saalfeld/Saale in Silber.

Beschluss-Nr.: 011/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Ergänzungsvereinbarung zur Auseinandersetzungsvereinbarung wegen der Ausgliederung der Gemeinde Wittgendorf aus der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ i.A.

Beschluss-Nr.: 014/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale stellt gemäß § 80 (3) ThürKO die Jahresrechnung 2020 fest.

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	54.849.246,35 EUR
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	15.891.190,79 EUR
Summe Solleinnahmen	70.740.437,14 EUR
+ neue Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	3.771.000,00 EUR
- Abgang alte Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	- 249.404,65 EUR
- Abgang alte Kasseneinnahmereste	- 132.180,15 EUR
Summe bereinigte Solleinnahmen	74.129.852,34 EUR
Sollausgaben Verwaltungshaushalt	54.720.377,79 EUR
Sollausgaben Vermögenshaushalt	14.028.162,81 EUR
Darin enthalten Überschuss nach §79 (3) ThürGemHV	5.720,69 EUR
Summe Sollausgaben	68.748.540,60 EUR
+ neue Haushaltsausgaberechte Vermögenshaushalt	5.740.500,00 EUR
- Abgang alter Haushaltsausgaberechte Vermögenshaushalt	- 356.377,49 EUR
- Abgang alter Kassenausgaberechte	- 2.810,77 EUR
Summe bereinigte Sollausgaben	74.129.852,34 EUR
Fehlbetrag/Überschuss	0,00 EUR

Die Sollausgaben des Verwaltungshaushaltes beinhalten eine Zuführung zum Vermögenshaushalt (§22 ThürGemHV) in Höhe von 3.519.242 EUR.

In den Solleinnahmen des Vermögenshaushaltes ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 105.936 EUR für die Sanierungskosten des Feuerwehrgebäudes in Arnsgereuth, 577.283 EUR für die Generalsanierung der Regelschule „Geschwister Scholl“ sowie weitere Entnahmen in Höhe von 2.447.093 EUR unter anderem für die Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges, ein Darlehen für die Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH und den Haushaltsausgleich enthalten.

In den Sollausgaben ist eine Zuführung in die allgemeine Rücklage in Höhe von 5.712 EUR als gebundene Rücklage für Wittgendorf/Reichmannsdorf enthalten. Weiterhin wurde eine Sonderrücklage für die voraussichtliche Rückzahlung der Gewerbesteuerstabilisierung- und Kompensationszuweisung in Höhe von 2.946.074 EUR gebildet. Nach den derzeit bestehenden Berechnungsmodalitäten wird diese von der Stadt Saalfeld/Saale im Jahr 2021 zurückzahlen sein. Laut Kämmererei ist die Rückzahlung in 2021 erfolgt.

Beschluss-Nr.: 015/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale erteilt dem Bürgermeister und der 1. Beigeordneten der Stadt Saalfeld/Saale auf Grund des Schlussberichtes zur Jahresrechnung 2020 die Entlastung.

Beschluss-Nr.: 018/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße“ (Planstand 15.02.2022) und bestimmt die Durchführung der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Beschluss-Nr.: 019/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt den Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld) und bestimmt die Durchführung der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Beschluss-Nr.: 020/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Umsetzung der Maßnahmen Familienpfad, Wanderparkplatz sowie Kur-Aktiv-Weg zur Verbesserung des Kur- und Erholungsangebotes in Saalfeld. Gemäß der Kostenschätzung betragen die Bau- und Baunebenkosten 504.470,74 EUR brutto. Die Maßnahme wird mit 75 % gefördert.

Beschluss-Nr.: 024/2022

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung über die befristete Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes der Stadt Königsee auf die Stadt Saalfeld/Saale zu, ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung und beauftragt die Verwaltung mit der Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung.

Beschlüsse des Ortsteilrates Wittgendorf vom 17. März 2022

Beschluss-Nr.: OR/014/2022

Der Ortsteilrat des Ortsteils Wittgendorf genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Wittgendorf vom 16. Dezember 2021.

Beschluss-Nr.: OR/020/2022 – Ablehnung

Der Ortsteilrat Wittgendorf beschließt die Wiedereinschaltung der Straßenbeleuchtung in Wittgendorf von 23:00 Uhr bis 04:30 Uhr.

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Am Donnerstag, dem 7. April 2022, findet um 17:30 Uhr im Beratungsraum der Feuerwehr Arnsgereuth, Saalfelder Straße 17, OT Arnsgereuth, 07318 Saalfeld/Saale, die öffentliche Sitzung des Ortsteilrates Arnsgereuth der Stadt Saalfeld/Saale statt.



Die Sitzung beginnt mit dem nicht öffentlichen Teil und um ca. 18:00 Uhr folgt der öffentliche Teil der Sitzung.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates vom 13. Januar 2022, öffentlicher Teil
3. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
4. Beschlussfassung über die Verteilung der Ortsteilzuwendungen 2022
5. Bürgerfragestunde
6. Aktuelle Stunde/Anfragen an Ortschaftsratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil.

gez.
Torsten Danz
Ortsteilbürgermeister

Gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske während des gesamten Aufenthaltes im Gebäude verpflichtend.

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Schmiedefeld am 1. Mai 2022

Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 29. März 2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Schmiedefeld als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1 Kennwort: KÖRNER

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung
Körner, Ulrich	1968	Dipl.-Ing. (FH) Glashütten-technik	Friedhofsweg 8a, 07318 Saalfeld/Saale	nein

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Saalfeld/Saale, 7. April 2022

Dr. Steffen Kania
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Wittgendorf am 1. Mai 2022

Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 29. März 2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Wittgendorf als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1 Kennwort: BIEHL

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung
Biehl, Florian	1991	Industrie-mechaniker	Wittgendorf 60, 07318 Saalfeld/Saale	nein

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Saalfeld/Saale, 7. April 2022

Dr. Steffen Kania
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in öffentlicher Sitzung am 09.03.2022 unter der Beschlussnummer 018/2022 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße“ gebilligt und die Durchführung der Auslegung und der Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein eingeschränktes Gewerbegebiet östlich der Rudolstädter Straße. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt.

Der Planentwurf, dessen Begründung und die sonstigen Anlagen sowie die wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können nach Anmeldung im Bürgerservice im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, von

- **Dienstag, dem 19.04.2022** bis einschließlich
- **Freitag, dem 20.05.2022**

zu nachfolgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

**Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:**

- Umweltbericht (inkl. Anlagen) mit einer Bestandsaufnahme des Basis-szenarios, der beabsichtigten Nutzung und der Darlegung der durch das Planvorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter und Be-lange des Umweltschutzes
- Schallschutzgutachten mit einer Untersuchung der lärmbezogenen Aus-gangssituation sowie einer Festlegung der maximal zulässigen Schall-emissionen im Plangebiet

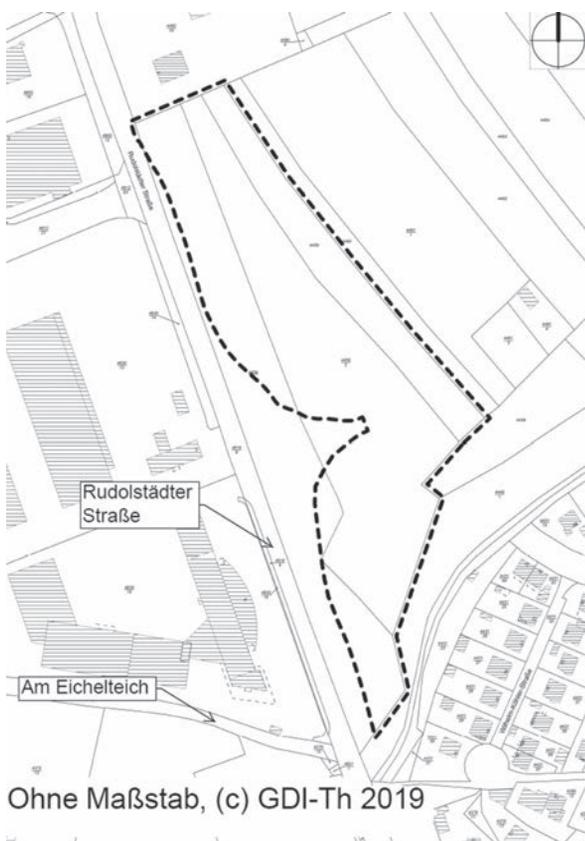
Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen bezüglich der nachfol-gend genannten Themenkomplexe bzw. Schutzgüter des Naturhaus-haltes vor:

- Stellungnahme des Bürgers 1 vom 08.10.2019 zu den Themen Schutz der umliegenden Nutzung vor Schallemissionen und Prüfung von Planungsal-ternativen
- Stellungnahme des LRA Saalfeld-Rudolstadt vom 08.10.2019 zu den The-men Immissionsschutz (u.a. Schallschutz), naturschutzrechtliche Belange, Grünordnungsplanung sowie Grund- und Trinkwasserschutz
- Stellungnahme des TLUBN vom 09.09.2019 zu den Themen Trinkwasser-schutzzonen und Immissionsschutz (Schallschutz)

Wir weisen darauf hin, dass die in den o.g. Stellungnahmen enthaltenen Ver-weise auf konkrete Festsetzungen oder sonstige Informationen aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Entwurf nicht mehr nachvollzogen werden können.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf in Textform oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Für die Abgabe von Stellungnahmen auf digitalem Wege kann die E-Mail Ad-resse stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de genutzt werden. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der öf-fentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale unter <https://www.saalfeld.de> (Button unter „Bürgerbeteili-gung“ auf der Startseite) einsehbar.

Die untenstehende Skizze stellt die ungefähre Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße“ dar und dient nur der allgemeinen Information.

**Hinweise:**

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Saalfeld/Saale, den 07.04.2022
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 9. Änderung des Flächen-nutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale)

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in öffentlicher Sitzung am 09.03.2022 unter der Beschlussnummer 019/2022 den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale) gebilligt und die Durchführung der Auslegung und der Beteiligung der Behörden, der Nachbar-gemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Ziel des Planverfahrens ist die Darstellung eines Gewerbegebietes im Flächennutzungsplan entsprechend des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet an der Ru-dolstädter Straße“.

Der Planentwurf und dessen Begründung können nach Anmeldung im Bürger-service im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, von

- **Dienstag, dem 19.04.2022** bis einschließlich
- **Freitag, dem 20.05.2022**

zu nachfolgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Aufgrund des geringen Umfangs und da die Grundzüge der Planung nicht be-rührt werden, wird die 9. Änderung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Daher wird von der Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichtes abgesehen. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erör-terung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB ebenfalls verzichtet. Da es sich bei der 9. Änderung des FNP um ein Parallelverfahren handelt, liegen umweltbezogene Informationen sowie Stellungnahmen aus dem bisherigen Bebauungsplanverfahren Nr. 50 vor, die teilweise auch für die Ebene des Flächennutzungsplans relevant sind und des-halb der Auslegung beigefügt werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Schallschutzgutachten mit einer Untersuchung der lärmbezogenen Aus-gangssituation sowie einer Festlegung der maximal zulässigen Schall-emissionen im Plangebiet.

Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen bezüglich der nachfol-gend genannten Themenkomplexe bzw. Schutzgüter des Naturhaus-haltes vor:

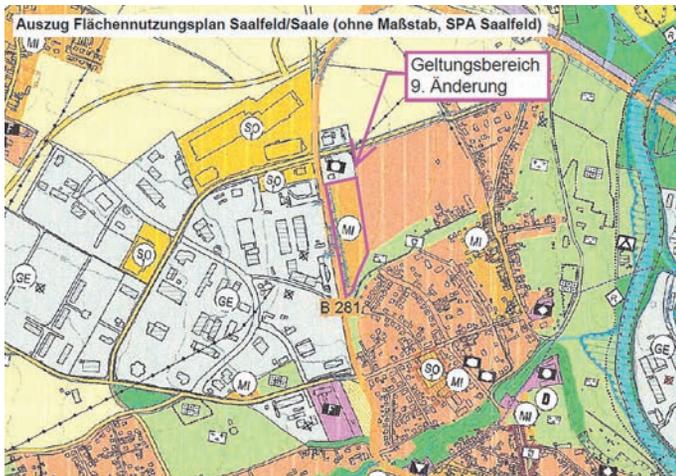
- Stellungnahme des Bürgers 1 vom 08.10.2019 zu den Themen Schutz der umliegenden Nutzung vor Schallemissionen und Prüfung von Planungsal-ternativen



- Stellungnahme des LRA Saalfeld-Rudolstadt vom 08.10.2019 zu den Themen Immissionsschutz (u.a. Schallschutz), naturschutzrechtliche Belange, Grünordnungsplanung sowie Grund- und Trinkwasserschutz
- Stellungnahme des TLUBN vom 09.09.2019 zu den Themen Trinkwasserschutz und Immissionsschutz (Schallschutz)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf in Textform oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Für die Abgabe von Stellungnahmen auf digitalem Wege kann die E-Mail Adresse stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de genutzt werden. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale unter <https://www.saalfeld.de> (Button unter „Bürgerbeteiligung“ auf der Startseite) einsehbar.

Die untenstehende Karte stellt die ungefähre Grenze des Geltungsbereichs der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale) dar und dient nur der allgemeinen Information.



Hinweise:

- Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.
- Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- Es wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saalfeld/Saale, den 07.04.2022
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Bekanntmachung des Inkrafttretens der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale)

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2020 den Feststellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale) beschlossen. Die Vorlage der 2. Änderung FNP zur Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 10.11.2021. Mit dem Bescheid vom 11.02.2022 wurde die Flächennutzungsplanänderung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der FNP-Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.33, zu nachfolgenden Dienstzeiten:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

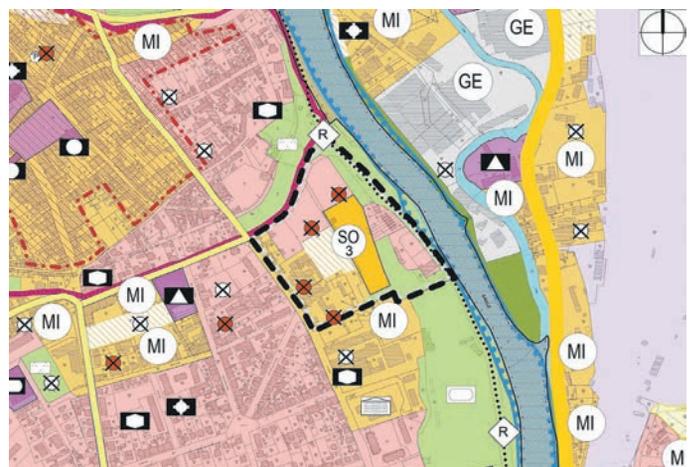
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Saalfeld/Saale geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung FNP (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale) ist anhand der nachfolgenden Darstellung (ohne Maßstab) ersichtlich.





Saalfeld, den 07.04.2022
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Schulaufnahme zum Schuljahr 2023/2024

Im Thüringer Schulgesetz und in der Thüringer Schulordnung werden die Formalitäten zur Schulanmeldung wie folgt geregelt:

„Alle Kinder, die bis zum 1. August des folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, sind [...] an einer der zuständigen Grundschulen, anzumelden [...] Ein Kind, das am 30. Juni eines Jahres mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.“

„[...] Die Eltern melden die Kinder in der Zeit vom 2. bis 10. Mai zum Schulbesuch für das übernächste Schuljahr an. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde vorzulegen.“ (ThürSchO)

„Ein schulpflichtiges Kind kann im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern einmal für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn aufgrund einer medizinischen Indikation die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen noch nicht gegeben sind. Die Entscheidung trifft der Schulleiter insbesondere auf der Grundlage der schulärztlichen Untersuchung.“ (ThürSchG)

Gemäß § 14 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) hat der staatliche Schulträger Stadt Saalfeld/Saale im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium abgegrenzte Schulbezirke festgelegt. Bei der Schulanmeldung ist lt. § 139 der Thüringer Schulordnung (ThürSchuO) zu beachten:

Zur Aufnahme in die Klassenstufe 1 [...] an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk [...] wählen die Eltern mit jeweils einem Erst- und Zweitwunsch die Schulen, an denen ihr Kind unterrichtet werden soll. Die Anmeldung wird an der Erstwunschschule abgegeben. [...] Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule.

Die Staatlichen Grundschulen des Schulträgers Stadt Saalfeld/Saale

- Staatliche Grundschule „Caspar Aquila“
- Staatliche Grundschule „Marco Polo“
- Staatliche Grundschule „Am Roten Berg“
- Staatliche Grundschule Dittrichshütte

bilden demnach einen gemeinsamen Schulbezirk. Dieser umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale einschließlich der Ortsteile:

- 01 Saalfeld
- 02 Altsaalfeld
- 03 Garnsdorf
- 04 Graba
- 05 Köditz
- 06 Oberrnitz
- 07 Remschütz
- 08 Gorndorf
- 09 Beulwitz (mit Aue am Berg, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf)
- 10 Arnsgereuth
- 11 Saalfelder Höhe (mit Bernsdorf, Birkenheide, Braunsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwenda, Knobelsdorf, Lositz-Jehmichen, Reschwitz, Unterwirschbach, Volkmanndorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf)
- 12 Wittgendorf

Die Staatliche Grundschule Schmiedefeld bildet für die Ortsteile

- 13 Reichmannsdorf mit Gösselsdorf
- 14 Schmiedefeld

zusammen mit den Ortsteilen der Stadt Neuhaus Lichte und Piesau einen separaten Schulbezirk.

Die Staatlichen Grundschulen des Schulträgers Stadt Saalfeld/Saale nehmen die Schulanmeldungen für alle **Kinder, die in der Zeit vom 02.08.2016 bis 01.08.2017 geboren sind**, entgegen.

Hinweise zur Anmeldung in den Grundschulen im direkten Stadtgebiet:

Die Anmeldung erfolgt in der Regel an der **nächstgelegenen Grundschule vom Wohnsitz des Kindes**. Auf den Formularen können die Eltern die Erstwunsch- und Zweitwunschschule (für ein evtl. Auswahlverfahren) vermerken. **Die Anmeldung wird generell nur in der Erstwunschschule abgegeben**. Die Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen entscheidet hierbei nicht über eine Aufnahme in die Schule.

1. Staatliche Grundschule „Caspar Aquila“ Aquilastraße 3

www.caspar-aquila-schule-saalfeld.de (Telefon: 03671-33128)

2. Staatliche Grundschule „Marco Polo“ Saalfeld Reinhardtstraße 24

www.marco-polo-grundschule.de (Telefon: 03671-531160)

3. Staatliche Grundschule „Am Roten Berg“ Saalfeld-Gorndorf Albert-Schweitzer-Straße 130

www.lernspatzen.de (Telefon: 03671-641001)

Die Eltern, die ihre Kinder zum Schulbesuch an diesen Grundschulen anmelden möchten, orientieren sich bitte auf der **Internetseite der jeweiligen Einrichtung**. Dort stehen die erforderlichen Formulare und Hinweise zum Download bereit. Diese Formulare sind vollständig auszufüllen, mit den notwendigen Anlagen zu versehen (Kopie der Geburtsurkunde, Negativbescheid bzw. Gerichtsbeschluss bei alleinigem Sorgerecht) und von allen Sorgeberechtigten zu unterschreiben.

Die Abgabe der Unterlagen erfolgt pandemiebedingt kontaktlos in der Zeit vom 02. bis 10. Mai 2022 in der Schule bzw. auf dem Postweg. Auf Grund der aktuellen Lage können auch keine Schulbesichtigungen angeboten werden.

Bei besonderem Bedarf können telefonisch weitere Absprachen getroffen werden.

Hinweise zur Anmeldung in den Grundschulen außerhalb des direkten Stadtgebietes:

4. Staatliche Grundschule Dittrichshütte

OT Braunsdorf, Oberwirschbacher Weg 1 (Telefon: 036741-2241)

Die Abgabe der Unterlagen erfolgt kontaktlos in der Zeit vom 02. bis 10. Mai 2022 in der Schule bzw. auf dem Postweg. Die Eltern erhalten die Informationen zur Anmeldung über Elternbriefe mit den erforderlichen Unterlagen. Diese werden direkt durch die Schule über die Kindergärten verteilt. Bei dringendem Gesprächsbedarf stehen persönliche Termine am 03.05. und 05.05.2022 jeweils in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung.

5. Staatliche Grundschule Schmiedefeld

OT Schmiedefeld, Am Markt 7 (Telefon: 036701-61094)

Die Abgabe der Unterlagen erfolgt kontaktlos in der Zeit vom 02. bis 10. Mai 2022 in der Schule bzw. auf dem Postweg. Die Eltern erhalten die Informationen zur Anmeldung über Elternbriefe mit den erforderlichen Unterlagen. Diese werden direkt durch die Schule über die Kindergärten oder per Postversand verteilt. Bei besonderem Bedarf können telefonisch weitere Absprachen getroffen werden.

Für die **Schülerbeförderung** gelten an den Staatlichen Grundschulen grundsätzlich die Regelungen des § 4 ThürSchFG. Die Übernahme bzw. Erstattung von Schülerbeförderungskosten durch den Schulträger kann erfolgen, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der angemeldeten Grundschule **über zwei Kilometer** beträgt und auch nur für die kürzeste und verkehrsübliche Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Grundschule.



Hundesteuerzahlung

Am **19. April** ist der Jahresbetrag für die Hundesteuer des Kalenderjahres 2022 fällig.

Der zuletzt mit Bescheid festgesetzte Steuerbetrag gilt unverändert weiter. Es werden keine neuen Steuerbescheide oder Zahlscheine verschickt.

Hundehalter die noch keine Einzugsermächtigung erteilt haben werden gebeten, den Steuerbetrag unter Angabe ihrer Finanzadressennummer (FAD) auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
 BIC HELADEF1SAR
 IBAN DE82830503030000000060

zu überweisen.

Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, der Steuerabteilung im Rathaus Zi.1.11 eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen zu erteilen. Formulare können im Internet unter www.saalfeld.de – SEPA Lastschriftmandat – heruntergeladen werden.

Das Halten von Hunden ist der Steuerabteilung anzuzeigen.

Entsprechende Onlineformulare zur Anmeldung können ebenfalls unter www.saalfeld.de heruntergeladen werden.

Mit der Anmeldung ist eine Kopie des Impfausweises des Hundes oder der Rassepapiere, Mikrochip-Nummer und die Haftpflichtversicherung vorzulegen.

Hundehalter, die ihrer Anmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und können wegen Abgabengefährdung nach § 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße belegt werden. Durch das städtische Ordnungsamt werden verstärkt Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften der Anmeldepflicht durchgeführt.

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des IIm-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg hat zum Stichtag 01.01.2022 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte kreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des IIm-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Saalfeld
 Albrecht-Dürer-Straße 3
 07318 Saalfeld

– Ende des amtlichen Teil –

Termine, Tipps und Informationen

Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld – Unsere Zweigstelle in Gorndorf



Die Zweigstelle Gorndorf befindet sich in der Albert-Schweitzer-Str. 132 und hat wie folgt geöffnet:

Montag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Neben einer großen Auswahl an Büchern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gehören zum Angebot auch CDs, DVDs und Zeitschriften. Neu im Angebot sind Tonies und Tonieboxen. Die OTZ kann während der Öffnungszeiten gelesen werden.

Schulklassen der ansässigen Schulen und Kindergartengruppen nutzen die Einrichtung rege. Weitere Angebote sind ein Kopierer sowie ein Internetplatz, von dem auch Ausdrucke gefertigt werden können.

Weitere Öffnungszeiten:

Saalfeld		
Montag		13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Donnerstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Freitag		13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	9:30 Uhr bis 12:30 Uhr	

Zweigstelle Schmiedefeld

Mittwoch	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
----------	-------------------------

**18. SAALFELDER MUSEUMSNACHT****7. Mai 2022
18 bis 22 Uhr****Stadtmuseum
Saalfeld**Infos auf www.saalfeld.de**SCHÖN SAUBER
BLEIBEN!****Saalfelder
Pflanzentauschbörse****09.04.22 | ab 9 Uhr
Marktplatz****Termine der Feuerwehr****Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale**6. Mai 2022, 19 Uhr im Gerätehaus Saalfeld
für die Stadtteilfeuerwehren Saalfeld, Crösten, Remschütz, Gorndorf, Aue am Berg, Arnsgereuth und Reschwitz**Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale**7. Mai 2022, 15 Uhr im Gerätehaus Schmiedefeld
für die Stadtteilfeuerwehren Schmiedefeld, Reichmannsdorf, Gösselsdorf**Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale**13. Mai 2022, 19 Uhr im Gerätehaus Kleingeschwenda
für die Stadtteilfeuerwehren Kleingeschwenda, Eyba, Wickersdorf, Volkmannsdorf, Wittmannsgereuth und Wittgendorf**Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale**20. Mai 2022, 19 Uhr im Gerätehaus Dittrichshütte
für die Stadtteilfeuerwehren Dittrichshütte, Dittersdorf, Burkersdorf, Unterwirschbach**Saalfeld bekommt
sein Frühjahrskleid**

Ein untrügliches Zeichen dafür, dass der Winter vergeht und das Frühjahr erwacht ist die alljährliche Bepflanzung durch die Mitarbeiter des Bauhofes.

In der ersten Frühlingswoche des Jahres hat nun also auch die Feengrottenstadt zu erblühen begonnen. Nadin Langula und Vorarbeiter Norman Breidel vom städtischen Bauhof sorgen derzeit bei strahlendem Sonnenschein und milder Frühlingsluft für ein der Jahreszeit entsprechend farbenprächtiges Stadtbild.



Weit über 2000 Blumen, darunter Stiefmütterchen, Gänseblümchen, Primeln, Narzissen und Vergissmeinnicht, werden ins Stadtgebiet gepflanzt. Das Frühlingserwachen kann unter anderem am Kirchplatz, am Oberen Tor, auf dem Graben oder in diversen Pflanzkübeln im gesamten Stadtzentrum betrachtet werden.

Zusätzlich wurden bereits im Herbst vornehmlich auf dem Bergfried-Gelände Blumenzwiebeln in die Erde gesetzt, die sich in den kommenden Wochen ebenfalls farbenprächtig entfalten und an deren Anblick sich die Saalfelderinnen und Saalfelder sowie alle Gäste der Stadt erfreuen können.

Wir trauern um unseren Feuerwehrkameraden

Klaus Paschold

Er war in der Freiwilligen Feuerwehr Aue am Berg ehrenamtlich aktiv. Mit seinem Engagement im abwehrenden Brandschutz erwarb er sich bleibende Verdienste.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.

In ehrendem Gedenken
Stadtverwaltung Saalfeld/SaaleDr. Steffen Kania
BürgermeisterKai-Uwe Koch
Leiter OrdnungsamtAndreas Schüner
Stadtbrandmeister



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Rudolstädter Parkgebühren- ordnung (RuParkGebO)

vom 16.03.2022

Auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 472), erlässt die Stadt Rudolstadt gemäß der §§ 3 Abs. 1a Satz 1 und 29 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), die folgende Rudolstädter Parkgebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Rudolstadt werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet und als gebührenpflichtig gekennzeichnet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die geordnete Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung festgesetzt.

§ 2 Parkzonen

- (1) Parkgebühren werden in den Parkzonen 1, 2, 3 und 4 erhoben.
- (2) Zur Parkzone 1 zählen gekennzeichnete Flächen in folgenden Straßen, Wegen und Plätzen:
 - a) Alte Straße
 - b) Angerstraße
 - c) Brückengasse
 - d) Große Allee
 - e) Große Badergasse
 - f) Jettinastraße
 - g) Mangelgasse
 - h) Mauerstraße
 - i) Platz der Opfer des Faschismus
 - j) Am Saaldamm
 - k) Ratsgasse
 - l) Saalgasse
 - m) Schillerstraße
 - n) Töpfergasse
- (3) Zur Parkzone 2 zählen gekennzeichnete Flächen auf dem Markt.
- (4) Zur Parkzone 3 zählen gekennzeichnete Flächen auf folgenden Plätzen:
 - a) Parkplatz Bahnhof
 - b) Parkplatz Glockenstraße

- c) Parkplatz Am Theater (Albert-Lindner-Straße)
 - d) Parkplatz Hinter der Mauer
- (5) Zur Parkzone 4 zählen gekennzeichnete Flächen in der August-Bebel-Straße.

§ 3 Gebührenpflichtige Parkzeiten

- (1) Parkzone 1
Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr.
Die Mindestparkdauer beträgt 30 Minuten.
Die Höchstparkdauer beträgt zehn Stunden.
- (2) Parkzone 2
Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr.
Die Mindestparkdauer beträgt 30 Minuten.
Die Höchstparkdauer auf dem Marktplatz beträgt zwei Stunden.
Mittwochs besteht auf dem Markt während der Marktzeiten ein eingeschränktes Haltverbot.
- (3) Parkzone 3
Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr.
Die Mindestparkdauer beträgt 30 Minuten.
Die Höchstparkdauer beträgt fünf Tage.
- (4) Parkzone 4
Die Gebührenpflicht besteht Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr.
Die Mindestparkdauer beträgt 30 Minuten.
Die Höchstparkdauer beträgt fünf Tage.

§ 4 Gebührenstaffelung

- (1) Parkzone 1
Die Parkgebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,50 EUR.
- (2) Parkzone 2
Die Parkgebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,75 EUR.
- (3) Parkzone 3
Die Parkgebühren betragen 1,00 EUR für jeden angefangenen Tag.
Ab 01.01.2023 betragen die Parkgebühren für jeden angefangenen Tag 1,00 EUR inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Die Parkgebühren für das Kurzzeitparken bis zu einer halben Stunde betragen 0,30 EUR.
Ab 01.01.2023 betragen die Parkgebühren für das Kurzzeitparken bis zu einer halben Stunde 0,30 EUR inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Parkzone 4
Die Parkgebühren betragen 1,00 EUR für jeden angefangenen Tag.
Die Parkgebühren für das Kurzzeitparken bis zu einer halben Stunde betragen 0,30 EUR.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gehührenschild, Gehührenschildner

- (1) Die Gehührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.



(2) Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rudolstädter Parkgebührenordnung vom 09.12.2013, i. d. F. der 2. Änderung vom 04.11.2016 außer Kraft.

Stadt Rudolstadt
Rudolstadt, den 16.03.2022

Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des ILM-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg hat zum Stichtag 01.01.2022 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte kreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des ILM-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

– Ende des amtlichen Teil –

wir suchen

stadtentwicklungsgesellschaft
rudolstadt

Geschäftsführer*in (w|m|d)

Citymanager*in (w|m|d)

Die SER ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Stadt Rudolstadt und wirkt seit über 25 Jahren erfolgreich an der Stadtentwicklung mit.

Die Gesellschaft soll in den nächsten Jahren verstärkt in den Bereichen Sanierungsträgertätigkeit, Citymanagement und Projektentwicklung städtebaulich wichtiger Immobilien im Stadtgebiet von Rudolstadt und den Ortsteilen mitwirken und hier sichtbare Impulse für die weitere Stadtentwicklung setzen.

Die Stellen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

**saale
maxx**
DEINE AUSZEIT

**Stabsstelle Referent*in der
Geschäftsführung (w|m|d)**

Als beliebter Anziehungspunkt in unserer Region bietet das SAALEMAXX den Bade-, Sauna- und Wellnessgästen schon seit über 20 Jahren Familien Spaß, Fitness und Erholung. Mit dem Bau unserer Erlebnishäuser dürfen wir seit 2020 auch Übernachtungsgäste in unserem Haus begrüßen.

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Vollständige Ausschreibungen:
jobs.rudolstadt.de